Bürgerverein Köln - Worringen e.V.

Satzung

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form verwendet.
Gemeint sind immer alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahr 1951 gegründete Verein führt den Namen "Bürgerverein Köln-Worringen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Worringen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nummer VR 5114 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Bürgerverein sieht sich als Mittler zwischen den Bürgern von Köln-Worringen und der Kommune sowie anderen Institutionen.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, unter Wahrung parteipolitischer Neutralität und konfessioneller Toleranz das Gemeinwohl der Bürgerschaft und das bürgerschaftliche Engagement in der Worringer Bevölkerung zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung. Dazu zählen
   - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
   - die Förderung der Jugendhilfe
   - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
   - die Förderung der Altenhilfe
   - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
   - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich von § 52 Abs. 2 Nr. 24 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch anlassbezogene **Mitgliederinformationen** zu den in Abs. 1 genannten Zwecken.
   Je nach Bedeutung eines Themas werden den **Worringer Bürgern Informationen** auf der **Website** oder als **Bürgerversammlung** angeboten.
   Bedingt durch die Nähe von Worringen zu Chemieunternehmen sind wir **Gesprächspartner im Nachbarschaftsdialog** mit der Industrie, um die Sorgen und Fragen der Bürgerschaft zu transportieren.
   Ein weiteres Informationsmedium sind die „**Worringer Nachrichten**“. Dort wenden wir uns mit Themen sowohl an die **jüngere als auch an die ältere Generation**.
   Wir setzen uns z. B. für sichere **Schul- und Verkehrswege** ein.
   Gemeinsam mit anderen Vereinen unterstützen wir z. B. die Mobilität der **Senioren**.
   Wir werben bei der **Worringer Bevölkerung** um **Mithilfe und Engagement** bei Projekten und Maßnahmen, so z. B. „Worringen putzt sich“, der Ausrichtung eines „Weihnachtsmarktes“ oder der Beteiligung am Worringer Rosenmontagszug.

Durch **Informationskampagnen** fördern wir das Bewusstsein für das **demokratische Staatswesen.** So berichten wir bei Bedarf über Entscheidungen im Rat der Stadt Köln und der Bezirksvertretung Köln-Nord, soweit diese sich auf das Wohnumfeld im Kölner Norden auswirken.

3. Der Verein richtet seine Gesamtbetätigung und seine Aufwendungen ausschließlich und unmittelbar auf diese förderungswürdigen Zwecke aus.
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Erstattung von Auslagen wird durch den Vorstand entsprechend geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu bejahen und zu fördern. Juristische Personen haben durch ihr vertretungsberechtigtes Organ eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Mitglied kann jeder werden, der sich zu den demokratischen Grundsätzen bekennt sowie seinen Wohnsitz in Köln-Worringen hat oder sich Köln-Worringen verbunden fühlt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen kann und zum Ende des jeweils laufenden Jahres wirksam wird.
5. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Näheres zu den Ausschlussgründen regelt der Vorstand in einer Vereinsordnung.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein enden sämtliche Ansprüche an den Verein. Etwaige Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen ausgeschriebenen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und alle Rechte, die ihnen nach dieser Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zustehen, auszuüben.
   Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins sowie deren Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
   Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung).
   Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich (Brief oder Mail) unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

In gleicher Weise hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich gewünscht wird oder der Vorstand dies für erforderlich hält.

2. Eine Mitgliederversammlung kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über eine Präsenzsitzung oder die elektronische Form trifft der Vorstand. Wird zu einer elektronischen Mitgliederversammlung eingeladen, müssen zusätzlich auch die Voraussetzungen und der Ablauf der elektronischen Mitgliederversammlung rechtssicher in einer Versammlungsordnung beschrieben werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

a) Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes,
b) Auflösung des Vereins,
c) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
d) Wahl des Vorstandes,
e) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
f) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
g) Entlastung des Vorstandes,
h) Festsetzung der Mindestbeiträge

sowie für weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

5. Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3 /4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
   Alle anderen Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassierer
e) und bis zu 6 Beisitzern.
   Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhöhung der Zahl der Beisitzer beschließen.

2. Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 a-d bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis wird von dem Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.
3. Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenstellung dieser Satzung.
   Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit und gegenseitige Information regelt und ggfs. weitere Vereinsordnungen.
4. Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jedes Jahr zur Hälfte neu gewählt und zwar im Wechsel:
   a) Vorsitzender, Kassierer und 3 oder mehr Beisitzer.
   b) 2. Vorsitzender, Schriftführer und 3 oder mehr Beisitzer.
   Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Antrag geheim.
7. Der Vorstand kann nach Bedarf fachkundige Berater ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines
an den Trägerverein Worringer Vereinshaus e. V.,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.09.2024 beschlossen.
   Spätere durch Finanzamt und Amtsgericht empfohlene Änderungen wurden nach Ermächtigung der Mitgliederversammlung vom 22.09.2024 durch den Vorstand eingearbeitet.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

50769 Köln-Worringen, den 24.09.2024 Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung
50769 Köln-Worringen, den 25.03.2025 Tag der Eintragung in das Vereinsregister